



LfU-68

Helmut Müller

Aktenzeichen 68-4566-66958/2015

VAwS-Allgemein

1 Begrüßung

Herr Dr. Hofmann, StMUV, begrüßt die anwesenden Leiter und Mitglieder der Sachverständigenorganisationen nach §18 VAwS, Frau Schneider und Herrn Lönz vom StMUV, Herrn Wagner und Herrn Müller vom LfU sowie Herrn Heinle als Vertreter der Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft. Dr. Hofmann stellt sich kurz vor und hebt die Bedeutung der Sachverständigenarbeit und die Freiwilligkeit dieses Erfahrungsaustausches hervor. Dann berichtet er über ein aktuelles Thema: die Schadensfälle an Biogasanlagen und zeigt an einem konkreten Fall, dass eine Umwallung die katastrophalen Folgen für das betroffene Gewässer hätte verhindern können. Es folgen einige organisatorische Hinweise zum weiteren Verlauf sowie zur Möglichkeit, danach in der Kantine des StMUV ein Mittagessen gemeinsam einzunehmen.

Herr Homèr bedankt sich im Namen der SVO, dass das StMUV die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, und betont das Interesse der SVO, den Erfahrungsaustausch beizubehalten.

2 Sachstandsbericht zur AwSV

Frau Schneider berichtet über den Sachstand: seit dem Beschluss des Bundesrates vom Mai 2014 hat sich am Entwurf der AwSV nichts mehr geändert. Trotz fehlender Ressortabstimmung hat das BMUB den Bundesratsentwurf am 20.07.2015 der EU-Kommission zur Notifizierung zugeleitet, somit endet die Stillhaltefrist am 21.10.2015. Die Landwirtschaft hat für die JGS-Anlagen umfassenden Bestandsschutz gefordert, vorzugsweise soll die AwSV diese Anlagen überhaupt nicht regeln.

3 Informationen des LfU

3.1 Auswertung Jahresberichte (Statistik, fachlich)

Herr Müller, LfU, stellt die Statistik für das Jahr 2014 über die eingegangenen Jahresberichte der SVO mit den Prüfungen in Bayern vor. Von den insgesamt 23 Orga-



nisationen, welche Jahresberichte vorgelegt haben, sind von drei SVO insgesamt 67 % der Prüfungen durchgeführt worden, weitere vier SVO haben insgesamt 22 % der Prüfungen durchgeführt, so dass die restlichen 12 % der Prüfungen sich auf die verbleibenden 16 SVO verteilen.

Erfreulicherweise wiesen in 2014 69 % der Anlagen keine Mängel auf, nur 22 % hatten geringe Mängel und 9 % waren mit erheblichen Mängeln dabei, gefährliche Mängel sind weit unter 1 %.

(im Übrigen kann der vollständige Bericht im Internet des LfU nachgelesen werden:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/vaws/doc/vaws_bericht.pdf)

Die Auswertung der durchgeführten Schulungen konnte nicht erfolgen, da weniger als die Hälfte der SVO die Zahlen in den Jahresberichten angegeben haben. Wir hatten bereits mit Mail vom 04.08.2015 darauf hingewiesen und gebeten, im nächsten Jahresbericht auch dazu Angaben zu machen.

Der Anteil der stillgelegten Heizölverbraucheranlagen wurde im Nachgang zum Erfahrungsaustausch ermittelt: von den 2014 durchgeführten Prüfungen an Heizölverbraucheranlagen sind 7,8 % Stilllegungsprüfungen.

Im Rahmen der fachlichen Auswertung der Jahresberichte sind folgende Themen aufgefallen:

- Stilllegungsprüfung

Eine SVO weist darauf hin, dass bei unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen vermehrt

- nicht vollständig entleerte Behälter (teilweise einwandig),
- nicht ausgebaute Leckschutzauskleidungen,
- nur teilverfüllte Behälter (teilweise mit Lagergutresten und Leckschutzauskleidungen),
- nicht entfernte oder unbrauchbar gemachte Einfüllstutzen

vorgefunden werden und vermutet als Ursache hierfür eine Stilllegung vor 1996, als für diesen Anlass noch keine entsprechende SV-Prüfung gab. Das LfU merkt an, dass es gelegentlich Stilllegungsbescheinigungen von Fachbetrieben erhält, denen offenbar die Prüfpflicht bei Stilllegung nicht bekannt ist. Es wird angeregt, bei der Fachbetriebsschulung die Fachbetriebe und bei wiederkehrenden Prüfung die Betreiber darauf hinweisen. In der Diskussion wird die Anmerkung des LfU, eine Leckschutzauskleidung müsse aus wasser- und abfallrechtlicher Sicht erst dann ausgebaut werden, wenn sie verunreinigt sei, damit kommentiert, dass dies praktisch immer der Fall sei, woraus sich faktisch eine Pflicht zum Ausbau und zur Entsorgung ergibt.

Zur Frage der Verfüllung unterirdischer Behälter besteht Konsens: Dies ist keine wasserrechtliche Anforderung, sondern entstammt dem Baurecht. Im Prüfbericht sollte ggf. ein Hinweis aufgenommen werden, dass die stillgelegte unterirdische Anlage nicht verfüllt wurde.

- PE-Batterietanks

Eine SVO notiert eine auffallende Zunahme altersbedingter Fehler, wie Verformungen und defekte Anschlussverschraubungen der Verbindungsrohre. Dies führe vermehrt zur Neubewertung der Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung. Herr Homèr weist in diesem Zusammenhang auf die Dokumentation „Technische Gründe für Ausmusterung überalterter Kunststoff-Heizöllagerbehälter“ des Bundesverband Lagerbehälter hin, die über den KOK an alle SVO verteilt worden ist. Die SV sind überwiegend der Meinung, in

der abZ von Thermoplastbehältern hätte ein Austausch nach 25 Jahren aufgenommen werden müssen. Herr Faul erläutert, dass diese Werkstoffe nicht mehr in der TRwS 780 enthalten sein werden (siehe TOP 4). Ggf. soll dazu ein Votum in der KOK-VV beschlossen und BMUB, DWA und Versicherern z.K. gegeben werden.

- Fachbetriebe

Bei der Nachrüstung mit Leckschutzauskleidungen (LSA) verlangen die beauftragten Fachbetriebe gelegentlich eine Fristverlängerung über den Winter hinaus, da bei niedrigen Temperaturen die Folie zu steif werde und das im Freien zwischengelagerte Heizöl ausflocke. Nach Meinung der SV verfügen diese Fachbetriebe offensichtlich nicht über die geeignete Ausrüstung für diese Tätigkeit, daher ist es fraglich, ob sie WHG-Fachbetriebe sind. Es ist es kein Problem, die LSA vorzuwärmen und das Heizöl ausreichend temperiert zu lagern. Statt eine Fristverlängerung zu gewähren, sollte die KVB dem Betreiber zur Beauftragung eines geeigneten Fachbetriebs raten. Die SVO sind aufgefordert, bei der Fachbetriebsüberwachung auch auf diesen Punkt zu achten.

- Prüfberichte

Bei Heizölverbraucheranlagen, die nicht der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Nr. 27 VAwS entsprechen, also nicht der Erwärmung von Trinkwasser oder dem Beheizen von Räumen dienen (sondern z.B. der Dampferzeugung oder dem Beheizen von Backöfen), ist dies im Prüfbericht zu vermerken, da sie formal von der KVB anders behandelt werden müssen.

Prüfberichte vergangener Prüfungen sind vom Betreiber bei der KVB anzufordern, außer er hat dem SV schriftlich den Auftrag dazu erteilt. Last-minute-Anrufe des SV bei der KVB sollten unterbleiben.

- Biogasanlagen

Als häufiger Mangel wurde in den Jahresberichten die fehlende Möglichkeit zur Druckprüfung von Rohrleitungen genannt. Die SV fordern eine Nachrüstung, bei der Frist wird auf die betrieblichen Gegebenheiten Rücksicht genommen. Eine fehlende Umwallung ist trotz „Bestandsschutzes“ zu fordern, wenn die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung gegeben ist. Die SV werden vom StMUV gebeten, wie schon im Biogashandbuch ausgeführt, Hinweise zu Mängeln an Silos und Gärrestlagern auf dem Prüfbericht zu vermerken. Herr Heinle weist darauf hin, dass im Energieatlas Bayern die Biogasanlagen mit Standort angegeben sind.

3.2 Bericht über Anerkennung und Aufsicht der SVO

Seit dem letzten Erfahrungsaustausch wurden drei fachaufsichtliche Maßnahmen eingeleitet. Zwei wegen wiederholter gravierender Mängel bei mehreren Prüfungen, davon führte eine bereits zur Abmahnung des SV. Bemerkenswert ist die Haltung seiner SVO, die erst nach eindringlicher Mahnung der Anerkennungsbehörde die Notwendigkeit ernsthafter Maßnahmen einseh. Eine weitere Maßnahme läuft noch, hier wurde die SVO angeschrieben, weil der SV mehrfach unter Berufung auf seine VAwS-SV-Eigenschaft gutachterliche Stellungnahmen abliefern, die vor Fehlern nur so strotzten, und vergleichbar fehlerhafte Prüfberichte geahndet worden wären.

4 Berichte von Fachgremien und vom Koordinierungskreis der SVO

a. KOK

Herr Homèr berichtet über die Plenarversammlung und 2 ordentliche Sitzungen.

Die nächste UStatG-Erhebung soll ab 01.01.2017 durch die SV erfolgen, das heißt vermutlich wird das Berichtsjahr 2016 sein. Zur Erinnerung: die letzte Erhebung mit den Mitteilungen der KVB war für das Berichtsjahr 2008. Vorgesehen ist offensichtlich, dass jede Prüfung an Destatis gemeldet wird. Die Statistik in den Jahresberichten wird dafür entfallen.

Diskutiert wurde über die notwendige Änderung der Organisationsstruktur des KOK nach Inkrafttreten der AwSV, über die Anforderungen an hydraulische Aufzüge, die Prüfberichte zu Biogasanlagen und die Löschwasserrückhaltung in Schutz- und Überschwemmungsgebieten. Die Niederschrift hierzu wird Herr Homèr bereitstellen.

Die Prüfung von Abscheidern sollte zeitnah zur VAWS-Prüfung erfolgen. Hierzu wurde in NRW der Zeitraum mit weniger als 6 Monaten konkretisiert. Hinweis LfU auf Runden Tisch 2014: Unter TOP 4.2b wurde für Bayern eine enge zeitliche Verzahnung nicht für erforderlich erachtet.

b. TRwS 779

Herr Wagner berichtet, dass nicht nur Aktualisierungen vorgenommen werden, sondern laufend auch Regelungen, welche in der AwSV fehlen, neu aufzunehmen sind. Beispiele: Anlagen zum Umschlagen, Anlagen in Überschwemmungsgebieten, Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, Anforderungen an den fachkundigen Planer, Anlagen in Erdbebengebieten.

Für 2016 ist der Gelbdruck geplant.

c. TRwS 780

Laut Herrn Faul ist Teil 2 soweit fertiggestellt, dass demnächst der Gelbdruck erfolgen wird. Thermoplaste werden nicht mehr behandelt, da kein zerstörungsfreies Prüfverfahren bekannt sei und nach Alterung das Prinzip Leck-vor-Bruch nicht mehr gewährleistet werden könne.

d. TRwS 781

Herrn Faul berichtet über die aktuellen Tätigkeiten: die Einspruchsverfahren werden beraten, inhaltlich sind keine weiteren Änderungen.

e. TRwS 788

Herrn Faul war bei der bisher einzigen Sitzung dabei und berichtet, dass u.a. über die Prüfung beschichteter Behälter diskutiert wurde.

f. TRwS 791

Herr Homèr: Teil 1 wurde bereits im Februar veröffentlicht, ist in Bayern zwar nicht eingeführt, gilt aber als anerkannte Regel der Technik i.S.d. § 62 Abs. 2 WHG. Beim Teil 2 werden derzeit die Einsprüche behandelt, zwei Sitzungen fanden bereits statt, eine letzte wird noch vor Ende dieses Jahres stattfinden.

g. TRwS 792

Dr. Pohl: Die TRwS muss etwa 1.700 Einsprüche behandeln, so dass eine Fertigstellung erst in 2017 realistisch ist.

5 Sonstiges

Überwachung der Prüftermine durch die KVB

Herr Scheffer berichtet von einer großen Bandbreite: es gibt KVB, welche nur wenige Tage nach dem Prüftermin die Vorlage des Prüfberichtes anmahnen, und KBV, welche überhaupt keine Verfolgung der Termine vornehmen. Dies führt dazu, dass Betreiber bei der Erinnerung an den Prüftermin durch den SV sich weigern, einen Auftrag zu erteilen, und die Mahnung durch die KVB abwarten wollen.

Zu vermuten ist, dass die meisten KVB zwischen diesen Extremen liegen und den Monat abwarten, den § 19 Abs. 5 Satz 2 VAwS dem SV zur Übersendung des Prüfberichts nach der Prüfung einräumt.

6 Termin nächster Runder Tisch

Als Termin für den nächsten Erfahrungsaustausch wird Donnerstag, 15.09.2016, vereinbart. Das StMUV wird wieder einen Besprechungsraum reservieren.

Herr Wagner dankt Herrn Lönz und Herrn Müller für die Organisation, dem KOK für die Übernahme der Versorgung, den Teilnehmern für die offene und anregende Diskussion und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Hinweis des StMUV: Im AllMBI Nr. 10/2015 wurden die Bekanntmachungen der TRwS 779 und 781 bis 31.12.2017 verlängert.

Fundstelle: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbi/2015/10/allmbi-2015-10.pdf>

Anlage

1. Teilnehmerliste
2. Technische Gründe für Ausmusterung überalterter Kunststoff-Heizölbehälter
3. Niederschrift des Koordinierungskreises § 22 M-VAwS vom 16.09.2015